



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau [...]  
Leiterin der Sektion Humanressourcen,  
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen  
der Europäischen Union (CdT)  
Bâtiment Drosbach  
12E, rue Guillaume Kroll  
L-1882 Luxembourg

Brüssel, 26. September 2018  
WW/GC/sn/D(2018)2210 C 2016-0011 & 2016-0292  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu).

**Betreff:   Stellungnahme zu den aktualisierten Meldungen für eine Vorabkontrolle über die Personalbeurteilung und Neueinstufung beim CdT (EDSB Fälle 2016-0011 und 2016-0292)**

Sehr geehrte Frau [...],

am 17. März 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union („CdT“)<sup>1</sup> eine aktualisierte Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> („Verordnung“) über A) die Personalbeurteilung und B) die Beförderung/Neueinstufung.

Diese Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Verfahren für die Beurteilung und Neueinstufung von Bediensteten des CdT, die vom EDSB bereits in der Vergangenheit einer Vorabkontrolle unterzogen wurden (Fälle 2009-0018 und 2012-0475).<sup>3</sup>

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Mitarbeiterbeurteilung („Leitlinien“) herausgegeben.<sup>4</sup> Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die von den früheren Meldungen abweichen und/oder nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der

<sup>1</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der EDSB hat diesen Fall nach bestmöglichem Bemühen bearbeitet.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> Wir haben deshalb unser Register der Meldungen entsprechend aktualisiert.

<sup>4</sup> Leitlinien vom Juli 2011, abrufbar auf der Website des EDSB unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15\\_evaluation\\_guidelines\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15_evaluation_guidelines_en.pdf).

Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung beim CdT anzuwenden sind.

## 1. Sachverhalt und Analyse

### (i) **Datenschutzhinweis für das Beurteilungsverfahren**

Der Datenschutzhinweis für die Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten des CdT enthält die in Artikel 11 der Verordnung aufgeführten Mindestangaben in Bezug auf das Recht der betroffenen Personen auf Information, Auskunft und Berichtigung.

Der Datenschutzhinweis enthält jedoch keine Angaben für die betroffenen Personen zu Fristen für Anträge und Antworten. Es gehört zur guten Praxis, anzugeben, innerhalb welcher Fristen vom CdT eine Reaktion erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft, unverzüglich bei Berichtigungen usw.). Der EDSB empfiehlt daher, eine solche Frist in den Datenschutzhinweis aufzunehmen.

Als Verbesserung schlägt der EDSB dem CdT vor, eine Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Berichtigung faktischer Fehler in die Datenschutzerklärung für die Personalbeurteilung aufzunehmen.

### (ii) „Unbefriedigende Leistung“

In den eingereichten Unterlagen wird das Anfechtungsverfahren im Fall einer „unbefriedigenden“ Leistung erläutert.<sup>5</sup> Der zuständigen Stelle mit Mitarbeitern, die zur Bearbeitung einer Beschwerde oder Anfechtung befugt sind, werden nur die unbedingt erforderlichen Informationen übermittelt.

Allerdings enthalten weder die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts und Artikel 87 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union noch die Datenschutzhinweise ausreichende Informationen über das Konzept der „unbefriedigenden Leistung“ und seine Folgen für die betroffenen Personen. Um eine faire und transparente Verarbeitung in Bezug auf die Rechte der Bediensteten zu gewährleisten, sollte das CdT mehr Informationen über das Konzept der „unbefriedigenden Leistung“ bereitstellen.

Der EDSB empfiehlt, dass das CdT sowohl für die Neueinstufung des Personals als auch für die Personalbeurteilung eine Definition von „unbefriedigende Leistung“ sowie deren Folgen für die betroffenen Personen in den Datenschutzhinweis aufnimmt.

### (iii) **Vertraulichkeit und Informationen nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“**

An den Beurteilungs- und Neueinstufungsverfahren ist eine nicht unerhebliche Anzahl von Akteuren beteiligt, die Zugang zu allen Informationen haben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB, dass Informationen nur weitergegeben werden, wenn sie unbedingt benötigt werden. Der Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e wird daher eingehalten.

Der EDSB betont jedoch, dass das CdT all diese Akteure an ihre Verpflichtung erinnern soll, diese Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden. Diese Erinnerung steht im Einklang mit der Verpflichtung des CdT gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der

---

<sup>5</sup> Artikel 4 des Beschlusses des Verwaltungsrats des Übersetzungszentrums zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 87 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und Artikel 44 Absatz 1 des Statuts - CT/CA-046/2015DE

Verordnung, dass alle beteiligten Sachbearbeiter Daten für einen festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zweck erheben und nicht in einer Weise weiterverarbeiten, die mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung nicht vereinbar ist.

Der EDSB empfiehlt, dass das CdT alle am Beurteilungs- und Neueinstufungsverfahren beteiligten Akteure an ihre Verpflichtung erinnert, diese Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden.

#### **(iv) Datenaufbewahrungsfristen**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden. In den Leitlinien ist ein Aufbewahrungszeitraum von bis zu zehn Jahren für Beförderungs- und Beurteilungsberichte nach Beendigung der Beschäftigung festgelegt.

Nach den vorliegenden Informationen werden die Beurteilungen von Bediensteten, die das CdT verlassen, um anderen Organen oder Agenturen der Europäischen Union beizutreten, nach ihrem Ausscheiden fünf Jahre lang aufbewahrt. Bei Bediensteten, die das CdT verlassen und keinen anderen Organen oder Agenturen der Europäischen Union beitreten, werden die Beurteilungen nach ihrem Ausscheiden zehn Jahre lang aufbewahrt.

Der EDSB erinnert das CdT daran, dass nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür zuständig ist, die Notwendigkeit der Datenaufbewahrungsfristen nachzuweisen. Wenn ein Bediensteter das CdT verlässt, können die Beförderungs- und Beurteilungsberichte dennoch in einem Quarantänesystem aufbewahrt werden, das nur bei Bedarf zugänglich ist. Die Gründe für den Zugang zu diesen Berichten sollten dokumentiert werden.

Der EDSB empfiehlt, dass das CdT den Zugang zu den Beurteilungen von Bediensteten, die das CdT verlassen haben, beschränkt und diese nur bei Bedarf zugänglich macht.

## **2. Schlussfolgerung**

In dieser Stellungnahme hat der EDSB einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom CdT die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, die Fälle abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(unterzeichnet)

Verteiler: Herr [...], DSB, CdT